

S A T Z U N G

des Eisstockclub EISHOPPERS Bad Nauheim

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereines

Der am 30. Januar 1968 gegründete Verein führt den Namen Eisstockclub EISHOPPERS Bad Nauheim.

Der Verein mit Sitz in Bad Nauheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Eisstock-Sportes für jedermann.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wöchentliche Trainingsabende, jährliche Durchführung eines Pokalturnieres (Vier-Hasen-Cup) und Ausrichtung von nationalen Meisterschafts- und Pokalturnieren.

Das Vereinsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. des folgenden Jahres.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen sind hiervon ausgenommen.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sportdezernenten der Stadt Bad Nauheim der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Sportjugend zu verwenden hat.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) Jugendmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Peronen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereines zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereines anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschrieben und zugleich bestätigt haben, daß sie einverstanden sind wenn der Jugendliche, nach ausreichender Vorbereitung, auch an Wettkämpfen teilnimmt.
Jugendliche bis 18 Jahren werden in einer Jugendabteilung geführt.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.
Mit Erhalt der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Vorschriften des Vereinsrechtes nach §§ 21 bis 79 des BGB an.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalender-
vierteljahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu
erklären ist,
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein
Mitglied
 - a) drei Monate mit der Entrichtung seines Vereinsbeitrages
in Verzug ist und trotz erfolgter, schriftlicher Auffor-
derung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber
nicht erfüllt hat,
4. durch Ausschluß (siehe § 8 Ziffer 2).

§ 9

Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mit-
gliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an
Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes
mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben
sind sie auch wählbar.
2. Jugendliche bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederver-
sammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung
gewährleisteten Einrichtungen des Vereines zu nutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vor-
standmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes,
eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten
verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den
Vorstand zu.

§ 10

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind gegenüber dem Verein verpflichtet:

1. ihn in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen
2. die Beiträge pünktlich zu zahlen
3. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 11

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der Vereinsaufgaben dienen. Der Jahresbeitrag wird vom Kassierer im März des laufenden Geschäftsjahres erhoben.

§ 12

Strafen

Durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereines.

Für den Ausschluß ist eine Mehrheit von drei Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Gegen den Ausschluß steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt an, ab dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereins-eigenen Gegenstände unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 13

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 10)
2. die Mitgliederversammlung (§ 11)

§ 14

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sport- und Jugendwart
 - f) dem Pressewart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
5. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (§ 13).

§ 15

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im April stattfinden. Die Einladung muß spätestens 2 Wochen vor dem Termin erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muß:
 - a) Verlesung des Protokolles der Vorjahreshauptversammlung
 - b) Jahresberichte des Vorstandes, Kassierers und Sportwartes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens vier Mitgliedern unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muß aber spätestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Schriftliche Abstimmung per Stimmzettel kann erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, ansonsten erfolgen Wahlen durch Handheben. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß, bestehend aus mindestens einem höchstens drei Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Kassenprüfer

Den in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 17

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuß auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 18

Jugendabteilung

Für die im Verein ausgeübten Sportarten sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilung, die vom Vereinsjugendwart geleitet wird.

§ 19

Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluß ist eine Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluß ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluß Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen, einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
3. Ehrenmitglieder und Besitzer der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 20

Auflösung (in Ergänzung zu § 5)

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung.

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 14.04.2014 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 07.10.1996.